Zu d): Eine Ausfertigung der von der Zentrale der Deutschen Notenbank erteilten Sondergenehmigung.

4. Für die in § 1 Abs. 2 genannten Fälle:

Eine Bescheinigung über den erfolgten Geldumtausch bei der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenz Wechsels teilen mit dem Stempelaufdruck: "Nur gültig für Ferienund Erholungsaufenthalt in der DDR."

§ 4

- Der Beherberger hat bei Aufnahme von Ferienund Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, nachzuprüfen, daß die im § 3 genannten Bescheinigungen vorliegen. Das gleiche trifft für gewerbsmäßige Reisevermittlungen (Reisebüros u. ä.) zu, die vor Antritt der Fahrt das Vorliegen der Bescheinigungen prüfen müssen.
- Diesen Bescheinigungen ist der Meldeschein Beherbergungsgaststätten beizufügen und innerhalb vorgeschriebenen Frist an die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei einzureichen.
- (3) Die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

- § 5 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit (1) ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 553) zur Verordnung über deutsche Ferienund Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Demokratischen Republik und Deutschen dem demo-Sektor kratischen von Groß-Berlin haben, tritt zeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Erlaß von Gemeindesteuern —

Vom 27. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird bestimmt:

§ 1

einschließlich Rückständige Gemeindesteuern der Rückstände an zwischenzeitlich weggefallenen Ge-B. Gemeindegetränkesteuer) meindesteuern (z. für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Buchst, b Verordnung vom 23. Juli 1953 ebenfalls zu erlassen.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben Gemeindesteuerrückstände in den Fällen des § 2 der Ver-

* 2. Durchfb. (GBl. S. 893).

- Ordnung vom 23. Juli 1953 ohne Anträge der Steuerschuldner von Amts 'wegen, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst, b der Verordnung dagegen auf Grund von Anträgen der Steuerschuldner zu erlassen.
- (2) Bei Anträgen auf Erlaß von Gemeindesteuerrückständen nach § 3 Abs. 1 Buchst, b der Verordnung hat der Steuerschuldner dem Rat der Stadt bzw. dem Rat Gemeinde vorzulegen die Mitteilung der zuständigen Unterabteilung Abgaben über die ihm erlassenen Republiksteuern bzw. eine Bestätigung darüber. Republiksteuern nicht erlassen wurden.
- Gemeindesteuerrückstände sind in den Fällen § 3 Abs. 1 Buchst, b der Verordnung zu erlassen bis zur Höhe des Differenzbetrages, der sich zwischen dem den Bestimmungen der Verordnung erlaßfähigen Höchstbetrag von 3000,- DM und den erlassenen Republiksteuern ergibt.
- Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Steuerschuldner über die Gemeindesteuererlassenen rückstände schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erlaß von Rückständen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst, b der Verordnung ist auf der dem Steuerschuldner zurückzugebenden Mitteilung der Unterabteilung Abgaben zu ver-Höhe merken, in welcher Gemeindesteuerrückstände erlassen wurden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

Schmidt Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen.

Das Staatssekretariat für Erfassung Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet folgendes beachten:

In der Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 (GBl. S. 486) ist folgendes zu berichtigen:

- 1. Auf Seite 487 muß es bei Pelzkanin I M I nicht 220 g, sondern 200 g,
- 2. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse I, 1,50 DM nicht 220 g, sondern 200 g,
- 3. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse II, Leder I nicht 240 g, sondern 280 g,
- 4. auf Seite 488 muß es bei Waschbärenfelle Schuß nicht 7,30 DM, sondern 9,30 DM

heißen

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten bittet folgende Berichtigung zu beachten:

der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schorn-Rauchabzugsrohren und steinen und die der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung (GB1. S. 871) ist in § 2 Abs. 6 das Wort "Gebäude" durch das Wort "Grundstück" zu ersetzen.

In § 6 Abs. 2 muß es an Stelle "§ 2 Abs. 4" richtig heißen "§ 2 Abs. 5".

Zentralverlag, Berlin O

— Fortlaufender Bezug:
0,25 DM je Exemplar,
Werk I, Berlin N 54 Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik